

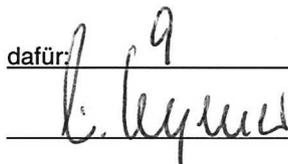
Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von Udo Wolters
Eingang des Antrags in OG am 01.01.2017
der Ortsgruppe / dem Delegierten Vorstand der LG Westfalen
Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am 15.01.2017
in Vereinsheim der OG Wanne Nord
beschlossen.

Abstimmungsergebnis

dafür: 9 dagegen: 1 Enth.: 1

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)



Eingang des Antrags in LG am 15.01.2017
Befürwortet in der Delegiertenversammlung der **LG Westfalen**
am 26.02.2017
in Kamen
Abstimmungsergebnis

dafür: _____ dagegen: _____ Enth.: _____

Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: Zuchtordnung Fassung 2016
(Paragraph u. Überschrift) Änderung zu 4.1.1 Zur Zucht zugelassenen Hunde

Fassung alt:

4.1.1. Zur Zucht zugelassene Hunde

Zur Zucht zugelassen sind alle im Zuchtbuch des SV eingetragenen Hunde, die am Belegtag ein Ausbildungskennzeichen nach der PO, bestanden unter einem SV-Richter, besitzen (IPO 1-3, bestanden mit mindestens 80 Punkten in Abt. C, HGH, RH2 in der Stufe B (IPO-R, -F, -FL, -T, -L oder -W einschließlich erfolgter Ankörung des Hundes) oder ein als gleichwertig anerkanntes Ausbildungskennzeichen), und zusätzlich auf einer Zuchtveranstaltung des SV mit mindestens der Zuchtbewertung „gut“ bewertet, den „a“-Stempel in der Ahnentafel haben, über eine DNA-Lagernummer verfügen und - soweit sie nach dem 01.01.2004 geboren sind - den „ED“-Stempel in der Ahnentafel mit dem Befund „normal“, „fast normal“ oder „noch zugelassen“ haben. Beim Zuchteinsatz sind auch die Regelungen der Ziffer 3.3.2. zum Qualitätsröntgen einzuhalten.

Fassung neu:

4.1.1. Zur Zucht zugelassene Hunde

Zur Zucht zugelassen sind alle im Zuchtbuch des SV eingetragenen Hunde, die am Belegtag ein Ausbildungskennzeichen nach der PO, bestanden unter einem SV-Richter, besitzen (IPO 1-3, bestanden mit mindestens 80 Punkten in Abt. C, DSH mit einem Wurftag < 1.1.2018 müssen den Nachweis mindestens einer IPO 1-Prüfung unter einem SV-Leistungsrichter, bestanden mit mindestens 80 Punkten in Abteilung C oder eine bestandene RH2-Prüfung in der Stufe B (IPO-R, -F, -FL, -T, -L oder -W).HGH, RH2 in der Stufe B (IPO-R, -F, -FL, -T, -L oder -W einschließlich erfolgter Ankörung des Hundes) oder ein als gleichwertig anerkanntes Ausbildungskennzeichen), und zusätzlich auf einer Zuchtveranstaltung des SV mit mindestens der Zuchtbewertung „gut“ bewertet, den „a“-Stempel in der Ahnentafel haben, über eine DNA-Lagernummer verfügen und - soweit sie nach dem 01.01.2004 geboren sind - den „ED“-Stempel in der Ahnentafel mit dem Befund „normal“, „fast normal“ oder „noch zugelassen“ haben. Beim Zuchteinsatz sind auch die Regelungen der Ziffer 3.3.2. zum Qualitätsröntgen einzuhalten. – DSH mit einem Wurftag > 01.01.18 müssen den Nachweis einer SV-Gebrauchshundprüfung unter einem SV-Leistungsrichter, bestanden mit mindestens 80 Punkten in Abteilung C oder eine bestandene HGH-Prüfung unter einem SV-HGH-Richter abgelegt oder eine bestandene RH2-Prüfung in der Stufe B (IPO-R, -F, -FL, -T, -L oder -W).,

Begründung: Mit der Änderung wird die Autonomie des SV auch in der Zuchtordnung festgeschrieben. Die Anforderungen an eine Zuchtzulassung im Bereich der Prüfungsanforderungen sind nur so von Seiten des SV selbstbestimmt festzulegen. (Basis der SV-Gebrauchshundprüfung ist die IPO1 in der Fassung vom 1.1.2012)

Anlage:
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden
(Unterschrift)
